

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 32 (2014)

Artikel: "Entmannung" oder dauerhafte Verwahrung? : Die Kastration von Sexualstraftätern in der Schweiz zwischen 1930 und 1970. Zum Stand der historischen Forschung

Autor: Germann, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Entmannung» oder dauerhafte Verwahrung? Die Kastration von Sexualstraftätern in der Schweiz zwischen 1930 und 1970

Zum Stand der historischen Forschung

URS GERMANN
Dr. phil., Historiker, Bern

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	120
2.	Kastration und Sterilisation.....	122
3.	Zur Kastrationspraxis in der Schweiz	124
3.1	«Soziale Indikationen»: Kastration und Sexualdelinquenz.....	125
3.2	Problematischer Kontext: das Massnahmenrecht.....	127
3.3	Eingriffe zwischen Zwang und Freiwilligkeit.....	129
4.	Fazit und weiterführende Forschungsfragen.....	131

Zusammenfassung

Bis in die 1970er Jahre hinein wurde in der Schweiz eine unbekannte Zahl von Männern chirurgisch kastriert. In der grossen Mehrheit der Fälle handelte es sich um Sexualstraftäter, darunter auch homosexuelle Männer, die nach den damaligen Massstäben gegen die Gesetze verstossen hatten. Das Schicksal dieser Gruppe hat im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte um fürsorgerische Zwangsmassnahmen neue Aufmerksamkeit erhalten. Der Beitrag rekapituliert den Stand der historischen Forschung und situierter die Handlungslogik und Zwangsmomente, die mit solchen Eingriffen verbunden waren, vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund, insbesondere im Kontext der Ausgestaltung des Massnahmenrechts des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1937. Abschliessend formuliert der Beitrag eine Reihe von weiterführenden Forschungsfragen, die für eine Aufarbeitung der Problematik von Bedeutung sind.

1. Einleitung

Die Kastration beschäftigt derzeit Politik, Öffentlichkeit und Wissenschaft gleichermaßen. Im September 2013 verlangte etwa ein Postulat im Nationalrat zu prüfen, ob die chemische Kastration als Alternative zur herkömmlichen Bestrafung von rückfälligen Pädophilen und Vergewaltigern einzuführen sei.¹ Die Kastration macht derzeit aber auch in einem anderen Zusammenhang von sich reden. Männer und Frauen, die in der Vergangenheit kastriert wurden, rücken als eine der Gruppen in den Blick, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren. Nachdem das Parlament am 21. März 2014 als erster Schritt die Rehabilitation administrativ versorgter Menschen und die Einsetzung einer Expertenkommission beschlossen hat, ist die Diskussion über eine umfassende Aufarbeitung des ganzen Problemkomplexes, in dem die Kastration nur einen Teilaспект bildet, weiterhin im Gang.²

Obwohl inzwischen etliche Forschungsarbeiten vorliegen, sind das Ausmass sowie die Umstände, unter denen in der Schweiz Kastrationen durchgeführt wurden, bisher nicht umfassend untersucht worden. Vertiefte Abklärungen, wie sie derzeit auf Bundesebene diskutiert werden, sind deshalb sicher sinnvoll. Wie ich in diesem Beitrag zeige, erlaubt es der Stand der historischen Forschung jedoch bereits heute, zentrale Aspekte der Problematik zu benennen und weiterführende Fragen und Arbeitshypothesen zu formulieren.

Das Bild der «Zwangskastration», das bei der aktuellen Debatte im Raum steht, mag auf den ersten Blick irritieren. Anders als dies zuweilen suggeriert wird, kannte die schweizerische Gesetzgebung nämlich nie eine gesetzliche Regelung, die die chirurgische Kastration – das heisst die operative Entfernung der Keimdrüsen – gegen den Willen der Betroffenen

¹ Postulat 13.3870: Chemische Kastration für rückfällig gewordene Pädophile und Vergewaltiger, Einreichung am 26. September 2013, Antwort des Bundesrats vom 20. November 2013.

² Am 11. April 2013 hat Bundesrätin SIMONETTA SOMMARUGA die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz im Namen des Bundesrats um Entschuldigung gebeten und eine umfassende historische Aufarbeitung in Aussicht gestellt. Zu den Opfergruppen, die SOMMARUGA ausdrücklich erwähnte, gehören – neben Pflege- und Heimkindern, administrativ Versorgten und weiteren Betroffenen – auch Männer und Frauen, die in der Vergangenheit gegen ihren Willen kastriert respektive sterilisiert wurden; vgl. Rede von Bundesrätin SIMONETTA SOMMARUGA vom 11. April 2013, <http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/gedenkanlass.html> (letzter Zugriff: 29. 3. 2014).

erlaubt hätte.³ Entsprechende Vorstösse wurden zwar in den 1930er Jahren formuliert, kamen jedoch nicht über die Vorstufen des Gesetzgebungsverfahrens hinaus.⁴ Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bezüglich der – hier nur am Rande thematisierten – Sterilisation, von der in der Praxis vor allem Frauen betroffen waren. Mit Ausnahme des Kantons Waadt, der 1928 ein (restriktives) Sterilisationsgesetz erliess, begnügten sich die Kantone mit rudimentären Absprachen und Weisungen, oder verzichteten ganz auf eine formale Regelung.⁵

Demgegenüber nahmen Deutschland und einige nordische Staaten (Dänemark, Finnland) zwischen den beiden Weltkriegen die «Entmannung» in den strafrechtlichen Sanktionskatalog auf.⁶ Ein einschlägiges Beispiel dafür ist das «Gewohnheitsverbrechergesetz», mit dem der NS-Staat 1934 noch vor der Schweiz die «Zweispurigkeit» von Strafen und Massnahmen einführte. Zu den vorgesehenen Sanktionen gehörte auch die «Entmannung» von Sexualstraftätern. Aufgrund dieser Bestimmung, die auch rassenpolitisch motiviert war, wurden bis 1945 über 2800 Männern

³ Selbst im Schlussbericht des Nationalen Forschungsprogramms 51 «Integration und Ausschluss» ist irrtümlicherweise die Rede davon, dass die Kastration «als Strafe» – als eigentliche Körperstrafe sozusagen – angewendet worden sei (GRUNDER, HANS ULRICH (Hg.), *Dynamiken von Integration und Ausschluss*, Zürich 2009, S. 13, 73).

⁴ Die frühen, noch vor dem Ersten Weltkrieg formulierten Postulate der Schweizer Psychiater beschäftigten sich primär mit der Straflosigkeit von Sterilisationseingriffen, auch wenn die Differenzierung von Sterilisation und Kastration damals noch nicht abgeschlossen war (RITTER, Hans Jakob, *Psychiatrie und Eugenik. Zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der Schweizer Psychiatrie 1850–1950*, Zürich 2009, S. 124ff.). Die Forderung, die Kastration als Sanktion ins Strafgesetzbuch aufzunehmen, wurde – so weit ich sehe – erst in den 1930er Jahren vorgebracht. Zu den Befürwortern der Zwangskastration gehörte insbesondere der Genfer Gerichtsmediziner FRANÇOIS NAVILLE, der 1935 auf dem internationalen Gefängnis-kongress in Berlin die Sterilisations- und Kastrationspolitik des NS-Regimes offen unterstützte (*Actes du congrès pénal et pénitentiaire international*, Berne 1935/36, Bd. 1a, S. 313ff.). Auch von juristischer Seite wurden entsprechende Vorschläge gemacht (LÜTHY, GEROLD, *Die Bedeutung der Kastration im Strafrecht*, Zürich 1937, S. 102f.; PFENNINGER, HANS FELIX, *Sterilisation und Kastration*, SJZ 31, 1934/35, S. 293–295).

⁵ Zusammenfassend zur schweizerischen Entwicklung: WECKER, REGINA, *Eugenics in Switzerland before and after 1945 – a continuum?*, Journal of Modern European History, 10, 2013, S. 519–538.

⁶ In Norwegen und Schweden wurden die Grundlagen für die zwangsweise Kastration erst während des Zweiten Weltkriegs geschaffen. Auch einzelne US-Bundesstaaten kannten die zwangsweise Kastration, allerdings stand dort generell die Sterilisation von Sträflingen im Vordergrund (LANGELÜDDEKE, ALBRECHT, *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, Berlin 1963, S. 7ff.).

operiert. Nach Kriegsende wurde die Entmannungssanktion – nicht aber das Massnahmenrecht als Ganzes – von den Alliierten aufgehoben. Zusätzlich konnte die deutsche Gesetzgebung die Kastration mit Einwilligung der Betroffenen, die de facto vor allem den staatlichen Zugriff auf Homosexuelle erweiterte.⁷

Neuere Untersuchungen zeigen allerdings, dass die Entwicklung in liberalen Staaten wie den Niederlanden oder der Schweiz insofern mit jener in Ländern vergleichbar ist, die eine Zwangsregelung kannten, als auch hier die Kastration von Männern als kriminalpolitische Massnahme diskutiert und praktiziert wurde.⁸ Tatsächlich gehörte die Kastration in der Schweiz zwischen 1930 und 1970 zum anerkannten Arsenal der staatlichen Verbrechensbekämpfung und Eingriffsfürsorge, obwohl der Einsatz nie gesetzlich geregelt wurde. Die Frage nach dem Verhältnis von Zwang und Freiwilligkeit sowie den Kontexten, in denen solche Eingriffe vorgenommen wurden, bedarf deshalb einer differenzierten Betrachtung.

Nach einem Exkurs zur Begriffsgeschichte (Kapitel 2) skizziert dieser Beitrag den Stand der historischen Forschung zur Kastrationspraxis in der Schweiz (Kapitel 3). Abschliessend werden einige weiterführende Fragen und Arbeitshypothesen formuliert, die für die weitere Aufarbeitung der Problematik von Bedeutung sind (Kapitel 4).

2. Kastration und Sterilisation

Die Kastration von Männern mittels der Entfernung der Hoden ist seit Jahrhunderten nachgewiesen; erinnert sei hier nur an die «spiegelnden» Entmannungsstrafen der frühen Neuzeit oder die Kastraten der katholischen Kirchenchöre. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Kastration zu einem rein medizinischen Eingriff, wobei Verbesserungen der Operations-

⁷ LANGELÜDDEKE, S. 1. Zum NS-Gewohnheitsverbrechergesetz: NIEDEN, SUSANNE VON, «Entmannung». Zum juristisch-medizinischen Umgang mit abweichendem Sexualverhalten im Nationalsozialismus, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 53, 2005, S. 791–808; MÜLLER, CHRISTIAN, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997. Die – über 1945 hinaus fortbestehende – Regelung der freiwilligen Kastration erfolgte 1937 in einer Novelle zum Gesetz über die Verhütung erbkranken Nachwuchses.

⁸ VAN DER MEER, THEO, Eugenic and sexual folklores and the castration of sex offender in the Netherlands 1938–1968, *Studies in History and Philosophy of Biology and Biomedical Sciences*, 39, 2008, S. 195–204. Im Gegensatz zur Schweiz bedurften «freiwillige» Kastrationen in den Niederlanden der Zustimmung des Justizministeriums.

technik und Antisepsis nun auch die Kastration von Frauen durch die Entfernung der Ovarien erlaubten. Mit dem Aufkommen der psychiatrischen Vererbungslehre und der *Psychopathia sexualis* erfolgte eine zweifache Erweiterung der Indikation: die Entfernung der Keimdrüsen galt nun als Mittel zur Therapierung eines übersteigerten oder «falsch gerichteten» Sexualtriebs, der in den Keimdrüsen, später dann im Gehirn lokalisiert wurde. Der Schweizer Psychiater AUGUSTE FOREL liess bereits zu Beginn der 1890er Jahre ein «hysterisches vierzehnjähriges Mädchen» kastrieren, das sich angeblich gleichaltrigen Buben hingegeben haben soll. Der therapeutische Impetus sei, so FOREL, allerdings nur ein Vorwand gewesen; letztlich habe ein «sozialer Zweck» – und damit eine weitere Indikation – im Vordergrund gestanden: die Verhinderung «unglücklicher Nachkommen».⁹

Als einer der ersten Psychiater verknüpfte FOREL die Kastration mit eugenischen Zielsetzungen. Dieser Verbindung war allerdings relativ kurzlebig: zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand den Ärzten mit der Tubensterilisation bald eine deutlich weniger invasive Methode zur Unfruchtbarmachung zur Verfügung. In diesem Fall wurde nur mehr der Eirespektive Samenleiter operativ durchtrennt. In der Folge verzweigten sich die Anwendungsbereiche von Kastration und Sterilisation zunehmend. Zwar dienten weiterhin beide Eingriffe der Kontrolle und Regulation sexuellen Verhaltens, sie wurden jedoch auf unterschiedliche Problemlagen und Zielgruppen ausgerichtet. Zudem bekam die Anwendung stark geschlechtsspezifische Merkmale.¹⁰

Ziel der Kastration blieb die Verringerung des Sexualtriebs und den Verlust der sexuellen Potenz. Zudem wurde die Indikation nach der Jahrhundertwende stark auf die kriminalpolitische Prophylaxe eingeschränkt. In den Fokus rückten vor allem Männer, die Sexualdelikte begangen hatten. Vereinzelt wurden weiterhin auch Frauen kastriert, bei denen die Ärzte vom Ausbleiben der Menstruation eine günstige Wirkung auf das Afekt- und Triebleben erwarteten.¹¹ Demgegenüber entwickelte sich die

⁹ DUBACH, ROSWITHA, Verhütungspolitik. Sterilisationen im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich 1890–1970, Zürich 2013, S. 41ff.; RITTER, S. 128.

¹⁰ FRANK, SIGWART, Praktische Erfahrungen mit Kastration und Sterilisation psychisch Defekter in der Schweiz, Berlin 1925, S. 79.

¹¹ IMBODEN, GABRIELA, «Ein krankhafter Geschlechtstrieb... soll durch Verschneidung beseitigt werden.» Kastration zur Regulierung «gefährlicher» männlicher Sexualität. In: WECKER, REGINA ET AL., Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900–1960, Zürich 2013, S. 77–109, hier S. 89; RITTER,

Sterilisation zu einem vielseitig einsetzbaren Instrument der Geburtenkontrolle, das im Kontext von Fürsorge, Vormundschaft und Abtreibung zum Einsatz kam. Anders als von der Kastration waren davon in der Schweiz grösstenteils Frauen betroffen. Wie neuere Untersuchungen zeigen, waren die Motivlagen, die solchen Eingriffen zugrunde lagen, allerdings vielfältig: soziale und sozialmedizinische Momente dürften den Grossteil der Indikationen ausgemacht haben, aber auch eugenisch begründete Sterilisationseingriffe, wie sie FOREL propagiert hatte, sind belegt.¹²

3. Zur Kastrationspraxis in der Schweiz

Da Kastrationen in der Schweiz in einem rechtlichen Graubereich vorgenommen und statistisch nicht ausgewiesen wurden, ist die Rekonstruktion der Praxis grösstenteils auf die Analyse von Einzelfällen angewiesen. Ein systematischer Zugriff auf die Akten ist dabei meist nicht möglich; je nach Feldzugang müssen Fallakten von Gerichts- und Vollzugsbehörden oder psychiatrischer Einrichtungen in zeitaufwändiger Kleinarbeit gesichtet und ausgewertet werden. Idealerweise werden die verschiedenen Zugänge kombiniert.

Deutlich werden die Möglichkeiten und Grenzen, die ein kasuistisches Vorgehen bietet, anhand eines Fallbeispiels, auf das ich bei Recherchen über die psychiatrische Betreuung von Insassen im Strafvollzug gestossen bin. Der institutionelle Rahmen des Falls bildete die Berner Strafanstalt Witzwil. Im Dezember 1946 untersuchte dort ein Psychiater in der regelmässigen Sprechstunde den 35jährigen EUGEN ISELI¹³, der wegen Unzucht mit Kindern zu acht Monaten Gefängnis verurteilt worden war. Das Kurzgutachten, das der Arzt zuhanden des Anstaltsdirektors erstattete, bezeichnete den Untersuchten schliesslich als einen «einsichtslosen Homo-

S. 133; HUONKER, THOMAS, Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie, Zürich 2003. Europaweit Beachtung fanden vier frühe Kastrationseingriffe, die 1905 im kantonalen Asyl Wil (SG) vorgenommen wurden. Betroffen waren zwei Frauen, die an «Nymphomanie» respektive einem «starken Trieb» litten, sowie zwei Männer, die sich Sexualdelikte hatten zuschulden kommen lassen (IMBODEN, S. 86; RITTER, S. 131f.). Die Psychiater EMIL OBERHOLZER und ANTON GOOD unterschieden dann um 1910 erstmals klar zwischen Sterilisation und Kastration.

¹² Eine Übersicht mit weiterführenden Hinweisen bieten DUBACH; WECKER ET AL.

¹³ Es handelt sich um einen fiktiven Name, der keine Rückschlüsse auf die betroffene Person erlaubt.

sexuellen», der «viel zu willensschwach und gleichgültig» sei, um «neuen Versuchungen» zu widerstehen. Im Einklang mit dem Sachverständigen, der ISELI bereits vor Gericht begutachtet hatte, zog der Psychiater die Kastration in Betracht: «Da eine psychotherapeutische Behandlung keine Aussicht auf Erfolg bietet, so bleibt nur die Verwahrung oder die Kastration übrig.»¹⁴

Obwohl das weitere Schicksal von EUGEN ISELI aus den Unterlagen nicht hervorgeht, liefert das Fallbeispiel doch wichtige Hinweise, die es unter Bezugnahmen auf die Forschungsliteratur erlauben, drei wesentliche Aspekte der Kastrationspraxis in der Schweiz zu rekonstruieren.

3.1 «Soziale Indikationen»: Kastration und Sexualdelinquenz

Das Fallbeispiel von EUGEN ISELI verdeutlicht zunächst exemplarisch den Konnex zwischen Kastration und Sexualdelinquenz von Männern, wie ihn der psychiatrisch-juristische Diskurs – wie oben erwähnt – seit Beginn des 20. Jahrhunderts herstellte. Wie die bislang aufgearbeiteten Fallbeispiele zeigen, ging es im Fall der Kastration meist nicht um eine Unfruchtbarmachung im engeren Sinn und auch nicht um eine eugenisch motivierte Prophylaxe. Sieht man von Eingriffen zur Behandlung urologischer Leiden oder Tumoren ab, dürften medizinisch-therapeutische Motive, die von einem subjektiven (sexuellen) Leidensdruck ausgingen, ebenfalls nur eine geringe Rolle gespielt haben. Zweck des Eingriffs war vielmehr die Korrektur eines «übersteigerten Sexualtriebs» und damit – ähnlich wie im Fall von psychochirurgischen Eingriffen bei «asozialen» Schizophreniepatienten – eine Veränderung der Persönlichkeit.¹⁵ Den Zielhorizont bildeten

¹⁴ Bericht an die Direktion der Strafanstalt Witzwil, 17. Dezember 1946, Staatsarchiv des Kantons Bern, BB 4.2, Band 180. Zum Kontext der psychiatrischen Sprechstunde in den Berner Strafanstalten: GERMANN, URS, Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich 2004, S. 449ff.

¹⁵ Psychochirurgische Eingriffe wurden in der Schweiz zwischen den 1940er und 1960er Jahren vor allem bei schweren Fällen von Schizophrenie vorgenommen. Den Kontext bildete in diesem Zusammenhang allerdings die psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt und nicht der Strafvollzug, vgl. MEIER, MARIETTA, Psychochirurgie: Eingriffe am Gehirn als Massnahmen gegen «asoziales» Verhalten 1945–1970, in MEIER, MARIETTA; BERNET, BRIGITTA; DUBACH ROSWITHA, GERMANN, URS, Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870–1970, Zürich 2007, S. 235–270.

dabei Straffreiheit und gesellschaftliche Anpassung.¹⁶ Im Vordergrund stand damit, wie es 1946 in einer Studie aus der Zürcher Universitätsklinik bezeichnenderweise hiess, eine «soziale Indikation».¹⁷

Bereits zeitgenössische Untersuchungen zeigen, dass von Kastrations-eingriffen in der Schweiz vor allem Sexualstraftäter betroffen waren, denen «Perversionen» oder «sexuelle Fehlhaltungen» attestiert wurden.¹⁸ Massgebend für solche pathologisierende Zuschreibungen war zum einen das Ideal des selbstbeherrschten Mannes, der sein Begehr und Verhalten unter Kontrolle zu halten wusste, zum andern ein normatives Verständnis von Heterosexualität, das bis Mitte der 1960er Jahre kaum öffentlich in Frage gestellt wurde. Gemessen an heutigen Massstäben, war das Fallspektrum, in dem Kastrationen diskutiert wurden, damit relativ breit gefasst. Wie eine Untersuchung von 127 Kastrationsfällen aus dem Kanton Bern belegt, umfasste es nicht nur Fälle von Unzucht mit Kindern (83 Fälle), sondern auch geringfügigere Fälle von Missbrauch und Exhibitivismus (18 Fälle) sowie – begünstigt durch das erhöhte Schutzalter für Sexualakte zwischen Männern im StGB von 1937– Fälle von «widernatürlicher Unzucht» (26 Fälle).¹⁹ Bei den meisten Männern stand der Ein-

¹⁶ IMBODEN, S. 99. Diese Haltung findet sich noch 1979 in BLEULER, EUGEN, Lehrbuch der Psychiatrie, 14. Auflage, Berlin 1979, S. 537. Schon die 9. Auflage von 1955 verneinte allerdings die Wirkung auf Homosexualität. Den subjektiven Leidensdruck stärker berücksichtigt: BLEULER, MANFRED, Endokrinologische Psychiatrie, Stuttgart, 1954, S. 220.

¹⁷ THÜRLIMANN, ROCHUS, Über die Indikation und den therapeutischen Erfolg der Kastration bei sexuell Perversen, Schweizerisches Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 57, 1946, S. 152–206, hier S. 198.

¹⁸ THÜRLIMANN, S. 196. Überlieferungsbedingt wären Kastrationsfälle ohne Bezug zu Sexualdelikten in erster Linie in Fallbeispielen aus psychiatrischen Kliniken oder aus dem Vormundschafts- und Fürsorgewesens zu erwarten. Wie die von DROZ und IMBODEN aufgearbeiteten Fälle aus der Psychiatrie zeigen, dürften Eingriffe, die keinen Bezug zu aktuellen oder früheren Sexual- oder Gewaltdelikten hatten, indes ausgesprochen selten gewesen sein. Auch die Fälle, die aus dem Vormundschafts- und Fürsorgebereich bekannt sind, betreffen grossmehrheitlich verurteilte Sexualstraftäter (GALLATI, MISCHA, Die Praxis der Berner Vormundschaftsbehörde, in: HAUSS, GISELA ET AL., Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten 1920-1950, Zürich 2012, S. 105–144, hier S. 128f.).

¹⁹ CORNU, FREDÉRIC, Katamnesen bei kastrierten Sittlichkeitsdelinquenten aus psychiatrischer Sicht, Basel 1973, S. 30, 44, 53, 57. Das Strafgesetzbuch von 1937 (nicht aber das Militärstrafgesetzbuch von 1927) entkriminalisierte grundsätzlich gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen unter Erwachsenen, erhöhte aber – im Sinn eines Schutzes vor Verführungen – das Schutzalter in diesem Fall von 16 auf 20 Jahre (Art. 194 Abs. 1). Ebenfalls unter Strafe gestellt wurde die gleichgeschlechtliche

griff zudem unmittelbar im Zusammenhang mit dem Versagen der herkömmlichen strafrechtlichen Kontrolle; sie waren, als die Kastration aktuell wurde, bereits mehrfach rückfällig geworden, so dass der Eingriff in den Augen der überforderten Instanzen vielfach den Charakter einer *ultima ratio* erhielt.²⁰

Von Seite der Psychiatrie, deren Expertise für Entscheide in der Praxis ausschlaggebend war, wurde die Kastration bis in die 1970er Jahre positiv bewertet, sofern dem Entscheid eine sorgfältige Indikationsstellung vorausgegangen war.²¹ Die zitierte Zürcher Studie von 1946 ging zum Beispiel von einer «Erfolgsquote» von etwa 80 Prozent aus. Als Zeichen der «sozialen Verbesserung» galten dabei – neben der Legalbewährung – der Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die «Verbesserung der Familienverhältnisse» sowie der Abbau sexueller Phantasien und Spannungen. Die in den Studien festgestellten Nebenwirkungen – Gewichtszunahme, Hitzewallungen, Osteoporose – wurden demgegenüber als wenig gravierend eingeschätzt.²² Ähnlich lautete die Einschätzung auf Behördenseite. 1949 war im Verwaltungsbericht der Berner Polizeidirektion zu lesen, dass sich die Kastration bei Sittlichkeitsverbrechen als «geeignetes Heilmittel» erwiesen habe und die Erfolge, die dabei erreicht würden, «beachtenswert» seien.²³

3.2 Problematischer Kontext: das Massnahmenrecht

Ebenso deutlich verweist das Fallbeispiel auf den rechtlich-institutionellen Kontext, der für die Anwendung der Kastration zentral war, auch wenn der Eingriff selbst keine gesetzliche Sanktion war: das Massnahmenrecht des Strafgesetzbuches von 1937 sowie seine Vorläufer- und Ergänzungserlasse im kantonalen Straf- und Verwaltungsrecht. Im Fall von EUGEN ISELI brachte der Psychiater die Kastration explizit als Alternative zu einer späteren Verwahrung ins Spiel. Die von den Historiker/innen MONIKA

Prostitution (Artikel 194 Abs. 3). Diese – aus heutiger Sicht diskriminierenden – Verschärfungen wurden erst zu Beginn der 1990er Jahre aufgehoben; vgl. DELESSERT, THIERRY, *Entre justice et psychiatrie: l'homosexualité dans le projet de Code pénal suisse (1918)*, Gesnerus, 62, 2005, S. 237–256.

²⁰ IMBODEN, S. 97, 103; SCHLATTER, CHRISTOPH, «Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970, Zürich 2002, S. 171.

²¹ CORNU, S. 124ff.; SCHLATTER, S. 173.

²² THÜRLIMANN, S. 201.

²³ Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern, 1949, 35.

STUKER, CHRISTOPH SCHLATTER, FLORENCE DROZ, THOMAS HUONKER, THIERRY DELESSERT und GABRIELA IMBODEN analysierten Fallbeispiele zeigen, dass solche Konstellationen tatsächlich die grosse Mehrheit der Kastrationsfälle ausgemacht haben dürften.²⁴ Oft willigten die betroffenen Männer bereits vor dem Urteil in den von medizinischer Seite empfohlenen Eingriff ein; im Gegenzug verzichteten die Richter auf die Anordnung einer Verwahrung oder berücksichtigten die «Einsicht» – oder sogar die bei der Operation erlittenen Schmerzen – des Verurteilten beim Strafmaß.²⁵ In andern Fällen erfolgte die Einwilligung erst im Massnahmenvollzug: in diesem Fall winkte den betroffenen Sträflingen die vorzeitige Entlassung oder die Umwandlung der Verwahrung in eine weniger einschneidende (ambulante) Massnahme.²⁶

Obwohl juristisch gesehen die Kastration nie zum Sanktionskatalog des Strafrechts gehörte, ist es kaum Zufall, dass die Problematik vor allem im Kontext des Massnahmenrechts thematisiert wurde. Dies im Wesentlichen aus drei Gründen. *Erstens* gab erst das Vorliegen wiederholter Straftaten in den Augen der Experten, aber auch vieler Zeitgenossen den Eingriffen eine ausreichende Dringlichkeit und Legitimation. *Zweitens* leistete die Implementierung sichernder Massnahmen, die bereits unter der Ägide des kantonalen Strafrechts eingesetzt hatte, einer Psychiatrisierung von Delinquenz generell Vorschub. Mit den psychiatrischen Experten, die sich zur Zurechnungsfähigkeit und neu auch zum Massnahmenbedarf äusserten, kamen vermehrt auch medizinische Handlungsoptionen ins Spiel, sei es in Form der Anstaltsversorgung oder – wie im Fall der Kastration – in Form chirurgischer Eingriffe.

Drittens schuf erst der Erprobungs- und Zweckgedanke, der dem Massnahmenrecht mit zeitlich unbefristeten Sanktionen zugrunde lag, einen Raum für ein *bargaining*, das die Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlich nicht geregelten Kastrationsmassnahme bildete. Zwar war diese

²⁴ STUKER, MONIKA, Homosexualität in den Gutachten der Psychiatrischen Klinik Münsingen 1895–1975, Bern 1998; SCHLATTER; DROZ, FLORENCE, Praxis der Sterilisation und Kastration am Burghölzli zwischen 1937 und 1944, Zürich 2003; HUONKER; DELESSERT, THIERRY, «Les homosexuels sont un danger absolu». Homosexualité masculine en Suisse durant la Seconde Guerre mondiale, Lausanne 2012; IMBODEN. Zeitgenössische Untersuchungen, die nach 1930 entstanden, berücksichtigen ebenfalls praktisch ausschliesslich Fälle von Sexualdelinquenz.

²⁵ SCHLATTER, S. 162, 168.

²⁶ IMBODEN, S. 92, 100, 103, verweist darauf, dass sich die Praxis, stationäre Massnahmen in eine ambulante Betreuung umzuwandeln, im Kanton Basel-Stadt bereit seit den 1930er Jahren etablierte.

Sanktionslogik keineswegs spezifisch für die Kastrationsproblematik, sondern ein konstitutiver Bestandteil des sozialregulativen Strafrechts, das mit dem Strafgesetzbuch von 1937 zum Durchbruch gelangte. Auch der bedingte Strafvollzug erlaubte es beispielsweise, den Vollzug einer Freiheitsstrafe Willen zugunsten einer «freiwilligen» Entziehungskur aufzuschieben.²⁷

Im Fall von Kastrationen spitzte sich diese Sanktionslogik insofern zu, als es sich hier um eine rechtliche Grauzone handelte. Tatsächlich verständigten sich in solchen Fällen Staatsanwälte, Sachverständige und Richter, aber auch die Angeklagten respektive ihre Rechtsverteiler über die Massnahmen, die im Einzelfall als «geeignet» erschienen, um gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse und – wenn auch in geringerem Ausmass – Täterinteressen unter einen Hut zu bringen. Konsequenterweise besiegelte der Richterspruch in solchen Konstellationen nur mehr ein Ergebnis, das bereits im Vorfeld zwischen den Parteien ausgehandelt worden war. Die Folge war eine partielle Ent-Tribunalisierung des Verfahrens, die durch die Verlagerung zentraler Entscheidungen – etwa über Vollzugsänderungen oder die vorzeitige Entlassung – in den Vollzugsbereich weiter akzentuiert wurde. Gleichzeitig erhielt die Kastration den Status einer «Quasi-Sanktion», die den Justizbehörden unter bestimmten Bedingungen erweiterte Handlungsoptionen in die Hand gab.²⁸

3.3 Eingriffe zwischen Zwang und Freiwilligkeit

Schliesslich beleuchtet der Fall von EUGEN ISELI die Zwangsproblematik, die für die heutige Diskussion über die Legitimität fürsorgerischer Massnahmen von zentraler Bedeutung ist. Wie erwähnt, kam es in der Schweiz nie zu einer rechtlichen Normierung der Kastration. Der Eingriff setzte deshalb die Einwilligung der betroffenen Männer voraus, andernfalls hätte sich der operierende Chirurg selber strafbar gemacht. Unter formalrechtlichen Gesichtspunkten, kann in der Schweiz also kaum von Zwangskastrationen gesprochen werden, schon gar nicht in Form einer

²⁷ Zur Entstehung einer sozialregulativen Kriminalpolitik in der Schweiz: GERMANN, URS, Kampf dem Verbrechen. Strafrechtsreform und Kriminalpolitik in der Schweiz 1870–1950 (erscheint voraussichtlich Ende 2014). Eine systematische Untersuchung der Erprobungsmomente im schweizerischen Strafrecht bis in die Gegenwart bleibt ein Desiderat der Forschung.

²⁸ SCHLATTER, S. 171.

(Körper-)Strafe. Darauf verweisen nicht zuletzt die keineswegs seltenen Fälle, in denen sich die betroffenen Männer hartnäckig weigerten, sich kastrieren zu lassen – und so dem Eingriff tatsächlich auch entgingen.²⁹

Zugleich zeigt sich aber, dass die enge Kooperation von Justiz und Medizin zu durchaus vergleichbaren Ergebnissen führte, wie sie aus Ländern mit einer Zwangsregelung bekannt sind. Im Fall von liberal-demokratischen Staaten, die wie die Schweiz auf formale Regelungen verzichteten, erwies sich das Festhalten am Prinzip der Freiwilligkeit somit als eine funktional durchaus äquivalente Strategie, die jedoch den politischen Sensibilitäten der Gesellschaft besser Rechnung trug und den Handlungsspielraum der beteiligten Disziplinen wahrte.

Die Schweizer Psychiater nahmen im Fall der Kastration eine ähnliche Position wie in der Sterilisationsfrage ein.³⁰ Sie erachteten einen «Zwangsparagraphen» (THÜRLIMANN) als unnötig und setzten stattdessen auf die Kooperation mit den involvierten Instanzen und Behörden. Dabei spielte durchaus das Kalkül eine Rolle, dass – so nochmals die Zürcher Studie von 1946 – früher oder später alle Sexualdelinquenten zur «freiwilligen Kastration» gebracht werden könnten.³¹

Allerdings setzten selbst zeitgenössische Ärzte Freiwilligkeit in Anführungszeichen. Tatsächlich blieb ihnen nicht verborgen, dass das Konstrukt der echten Einwilligung in Settings mit stark asymmetrischen Machtverhältnissen problematisch sein musste, zumal einem grossen Teil der kastrierten Männer eine verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert wurde.³² «Von Freiwilligkeit, im Sinne eines wirklich freien Entschlusses, war aber in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht viel vorhanden, da die Betroffenen durch den Zwang der Situation zum Entschluss gebracht

²⁹ SCHLATTER, S. 172f.

³⁰ RITTER, S. 124ff., 216ff.; DELESSERT, S. 325–329.

³¹ THÜRLIMANN, S. 205. Ebenfalls bereits: MAIER, HANS W. Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, 98, 1925, S. 200–219, hier, S. 214, 216; MAIER, HANS W., Prinzipielles zur psychiatrischen Eugenik, Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 34, 1934, S. 787–791, hier S. 787; WOLF, CHARLES, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes, Basel 1934, S. 281–283.

³² Bis zur Revision des StGB von 1971 bildete eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit eine wichtige Eintrittsschwelle in das Massnahmenrecht (Art. 14 und 15 StGB). Um eine Massnahme anordnen – und im Hinblick auf eine Kastration umwandeln – zu können, war es somit in vielen Fällen sogar unabdingbar, dem Täter zunächst eine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu attestieren (IMBODEN, S. 96).

wurden,» hiess es bezeichnenderweise in der Zürcher Studie von 1946.³³ Die Historikerin ROSWITHA DUBACH hat mit Blick auf die Sterilisationspraxis vorgeschlagen, bezüglich solcher «Zwänge der Situation» (THÜRLIMANN) von «systemischen Zwangsbedingungen» zu sprechen. Denn erst dadurch, so DUBACHS Folgerung, werde erkennbar, wie institutionelle Rahmenbedingungen die Definition, Abstufung und Wahrnehmung von Zwangsmomenten bestimmten. Begriffe wie «Zwang», «wider den eigenen Willen», aber auch «Freiwilligkeit» bedürfen demnach unbedingt einer historischen Kontextualisierung.³⁴ Es macht meines Erachtens Sinn, diesen Ansatz auf die Problematik der Kastration zu übertragen. Aufgabe der Forschung ist es in einer solchen Perspektive, die Handlungsbedingungen, unter denen einzelne Entscheide zustande kamen, aber auch die fiktionale Funktion von «Freiwilligkeit» im Rahmen einer normativen Ordnung in den Blick zu nehmen, in der sich die Grenzen zwischen Repression und Risikoprophylaxe zunehmend auflösten.³⁵ Tatsächlich zeigen die von STUKER untersuchten Gutachten der Berner Heil- und Pflegeanstalt Münsingen über homosexuelle Männer, dass viele Betroffene, die eine Kastration zunächst abgelehnt hatten, angesichts der drohenden zeitlich unbefristeten Verwahrung schliesslich meist doch in eine Operation einwilligten.³⁶

4. Fazit und weiterführende Forschungsfragen

Aus heutiger Sicht erscheint die chirurgische Kastration von Sexualstraftätern als eine radikale, wenn auch – bezogen auf das Erprobungsmoment – systemimmanente Zuspitzung der schweizerischen Kriminalpolitik, die, so meine These, gerade wegen der fehlenden gesetzlichen Regelung (und Beschränkung) möglich wurde. Die Eingriffe widerspiegeln eine Haltung, die echten oder vermeintlichen öffentlichen Sicherheits- und Ordnungsbedürfnissen unhinterfragt Vorrang einräumte und dazu führte, dass – zumindest aus heutiger Sicht – das Verhältnismässigkeitsprinzip, aber auch bestimmte Verfahrensgarantien ausgehöhlt wurden. Obwohl die chirurgische Kastration inzwischen einen geradezu archaischen Interventionstypus

³³ THÜRLIMANN, S. 198.

³⁴ DUBACH, S. 34f.

³⁵ Zu dieser Interpretation der schweizerischen Kriminalpolitik: GERMANN, Kampf dem Verbrechen.

³⁶ STUKER.

repräsentiert, wirft sie grundlegende Fragen nach dem gesellschaftlichen Umgang mit Formen von Delinquenz auf, bei denen das strafrechtliche Instrumentarium an seine Grenzen stösst. Diese Problematik hat – wie die jüngsten Diskussionen in Parlament und Öffentlichkeit belegen – ihre Brisanz bis heute nicht verloren.

Wie bereits zu Beginn dieses Beitrags hingewiesen wurde, ist die Praxis, Sexualstraftäter zu kastrieren, noch nicht umfassend untersucht worden. Es sollen deshalb hier zum Abschluss einige weiterführende Perspektiven skizziert werden, die für die weitere Aufarbeitung der Problematik zentral sein dürften.

Erstens: zu klären ist zunächst einmal das Ausmass der Praxis, zu dem nur lückenhafte Informationen vorliegen. Aufgrund der vorliegenden Studien ist davon auszugehen, dass Sexualstraftäter seit der Wende zum 20. Jahrhundert sporadisch und ab den 1930er Jahren regelmässiger kastriert worden sein dürfen. Die operative Praxis ist bis zu Beginn der 1970er Jahren belegt, als mit Cyproteronacetat (Adrocur) erstmals ein Wirkstoff zur «chemischen Kastration» auf den Markt kam.³⁷

Zuverlässige Zahlen zu den Eingriffen liegen nur vereinzelt vor; vor allem die Angaben aus frühen Nachuntersuchungen sind äusserst schwierig zu validieren, da sie zum Teil auf das gleiche Datenmaterial zurückgreifen oder lediglich einige wenige Fälle berücksichtigen.³⁸ Schwer einzuschätzen ist ebenfalls, wie sich der unterschiedliche Institutionalisierungsgrad der Psychiatrie in den Kantonen auf die Praxis niederschlug. Halbwegs zuverlässige Angaben liegen bislang nur aus protestantischen Zentrumskantonen vor, in denen sich die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Psychiatrie bereits früh eingespielt hatte.

Gemäss dem Zürcher Psychiater HANS W. MAIER wurden bis 1934 im Kanton Zürich etwa 50 Männer kastriert, während eine andere Untersuchung aus dem gleichen Jahr von schweizweit 65 Fällen ausgeht.³⁹ Eine Langzeituntersuchung aus den 1970er Jahren, die alle im Kanton Bern vor 1968 kastrierten, noch lebenden Sexualstraftäter berücksichtigte, erfasste 127 Fälle (sowie 50 Probanden, die den Eingriff verweigert hatten).⁴⁰ Geht

³⁷ CORNU, S. 119ff.

³⁸ Offen bleibt dabei das Ausmass der Kastrationseingriffe bei Frauen, die – wie erwähnt – allerdings auf einer anderen, engeren Indikationsstellung beruht haben dürfen.

³⁹ MAIER (1934), S. 787; WOLF, S. 135, 155. Für den Kanton Genf sind bis 1942 14 Fälle bekannt: RUGGLI, PAUL, Les résultats de la castration thérapeutique sur les aberrations sexuelles, Genève 1943.

⁴⁰ CORNU.

man von diesen Zahlen aus, müsste – bezogen auf die ganze Schweiz und den Zeitraum bis 1970 – mit einem Minimum in der Grössenordnung von 500–800 betroffenen Männern gerechnet werden. Deutlich grösser gewesen dürfte die Zahl der Fälle, in denen eine Kastration zur Diskussion stand, der Eingriff jedoch nicht vollzogen wurde.

Noch kaum untersucht worden sind die Umstände, unter denen in der Schweiz die chemische Kastration eingeführt und angewendet wurde. Sicher ist, dass die medikamentöse Form der «Entmannung» ab Mitte der 1960er Jahre unter Psychiatern und Juristen grosse Hoffnungen auf eine feindosierte, minimal invasive Regulation männlicher «Hypersexualität» weckte. Für Deutschland hat KAI SAMMET aufgezeigt, dass dieser Optimismus indes rasch verflog und stattdessen psychodynamische Behandlungsansätze unter Psychiatern Auftrieb erhielten.⁴¹ Zu fragen wäre, ob die Entwicklung in der Schweiz ähnlich verlief.

Zweitens: noch eingehender zu untersuchen sind die Konstellationen, in denen Kastrationsentscheide gefällt wurden. Anhand von breit abgestützten Fallstudien ist nach dem sozialen und kriminologischen Profil der betroffenen Personen, den juristischen Begründungsfiguren sowie der Gewichtung kriminologischer und individual-therapeutischer Momente innerhalb der Indikationsstellungen zu fragen. Aus heutiger Sicht besonders brisant ist die Frage, ob und in welchem Ausmass Kastrationen allein aufgrund des erhöhten Schutzalters für gleichgeschlechtliche Sexualkontakte vorgenommen wurden und ob sogar homosexuelle Männer kastriert wurden, die sich keine (Sexual-)Straftat zuschulden kommen liessen. Da eine gesetzliche Regelung fehlte, ist weiter die Frage zentral, wie die beteiligten Parteien – nicht zuletzt auch die operierenden Chirurgen – ihre Handlungsspielräume im Einzelfall ausnutzten. Dazu gehört auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Eingriffe, der von Seite der Behörden und Psychiatrie eingesetzten Argumente und Druckmittel sowie den Funktionen der erwähnten Freiwilligkeitsfiktion.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kastrationsdiskussion und -praxis vor dem Hintergrund der sich verändernden Bewertung von sexueller Devianz durch Gesellschaft, Justiz und Psychiatrie beleuchtet wird. Dies betrifft vor allem die Zeit nach 1960, in der sich eine generelle Liberalisierung der Geschlechterbeziehungen, eine zunehmende Entkopplung von Sexualität, Reproduktion und Ehe (Einführung der Pille, Ab-

⁴¹ SAMMET, KAI, Mehr Freiheit wagen? Cyproteronacetat, Sexualstraftäter und das «Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden» 1960 bis 1975, Medizinhistorisches Journal, 40, 2005, S. 51–78.

treibungsdebatte, Abschaffung der Konkubinatsverbote etc.) sowie einen Einstellungswandel gegenüber gleichgeschlechtlichen Sexualbeziehungen (unter Männern) beobachten lässt. Allerdings führten erst das Aufkommen der Schwulenbewegung und das Herauslösen gleichgeschlechtlicher Sexualbeziehungen aus dem moralischen Korsett durch die Stop-AIDS-Kampagne definitiv zur Entpathologisierung und Entkriminalisierung homosexueller Beziehungen. Offen bleibt, wie sich diese Liberalisierungsschübe langfristig auf den gesellschaftlichen und justiziellen Umgang mit anderen Formen von (deviantem) Sexualverhalten auswirkten.

Drittens ist nach den Erfahrungen der Betroffenen zu fragen. Zeitgenössische Nachuntersuchungen suggerieren, dass der Grossteil der betroffenen Männer die Eingriffe im Rückblick positiv beurteilte.⁴² Wie MISCHA GALLATI anhand von Akten aus dem Fürsorgebereich belegt, wünschten einzelne Betroffenen den Eingriff sogar selber, teils sogar explizit als Akt der Selbstbestrafung.⁴³ Solche Befunde verweisen – einmal mehr – auf die Vieldeutigkeit und Widersprüchlichkeit der Praxis, die es aus der historischen Perspektive ernst zu nehmen gilt: einerseits stellte die Kastration einen irreversiblen Eingriff in die körperliche Integrität der Betroffenen dar, andererseits war sie als «sozial» indizierte und formal freiwillige Massnahme immer auch darauf angelegt, mittels Rückfallsverhütung die soziale Teilhabe der betroffenen Männer zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist zu diskutieren, inwiefern die Kastration auch als eine radikalierte Form der Resozialisierung interpretiert werden muss und was «Erfolg» in diesem Kontext genau bedeutete.⁴⁴

Viertens zeigt die Kastrationsproblematik, dass die derzeitige Diskussion über die Anwendung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Vergangenheit nicht darum herumkommen wird, auch die Praxis strafrechtlicher Massnahmen zu berücksichtigen. Diese Notwendigkeit zeigt sich im Übrigen auch bezüglich der Diskussion um administrative Anstaltsversorgungen, die in einer gewissen Abhängigkeit zum strafrechtli-

⁴² CORNU, S. 114; WOLF, S. 255–257.

⁴³ GALLATI, S. 129.

⁴⁴ Weitere Aufschlüsse wird in dieser Hinsicht die laufende Dissertation von GABRIELA IMBODEN bringen (Arbeitstitel: «Er bemüht sich seitdem aus sich einen für die Gesellschaft brauchbaren und arbeitsamen Menschen zu machen.» Die Einführung der kriminalpräventiven Kastration um 1900 und ihre Praxis in Basel zwischen 1930–1960, laufende Dissertation an der Universität Basel). Ich danke GABRIELA IMBODEN für die Kommentare zum vorliegenden Text.

chen Regelungsbereich standen.⁴⁵ Dabei wird man sich freilich von der schematischen Vorstellung verabschieden müssen, «richtige» von rechtsstaatlich problematischen Praktiken unterscheiden zu können. Vielmehr dürfte es darum gehen, das Aufkommen, die Anwendung und den Ersatz unterschiedlicher Interventionsformen vor dem Hintergrund des – bis heute anhaltenden – Wandels der gesellschaftlichen Sicherheits- und Ordnungsbedürfnisse kritisch zu reflektieren.

⁴⁵ Zusammenfassend mit weiteren Literaturverweisen: GERMANN, URS, Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz. Bericht zum Stand der aktuellen Forschung, <http://www.infoclio.ch/de/node/134672> (letzter Zugriff: 10. 5. 2014).

